



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

BAG-SB e.V. · Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail: RA4@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RA4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bankverbindung
Sparkasse Kassel
IBAN DE16 5205 0353 0011 8166 78
BIC HELADEF1KAS

Berlin, 14. Juli 2022

**Referentenentwurf einer Verordnung zur
Änderung der
Zwangsvollstreckungsformularverordnung, der
Beratungshilfeformularverordnung und der
Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur
Aufhebung der
Gerichtsvollzieherformularverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Dr. Schernitzky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme vom 15. Juni 2022 zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformularverordnung.

Als Fachverband der Beratungspraxis ist es uns wichtig, auf folgende Punkte zum neuen Vordruck für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinzuweisen:

1. Antrag nach § 850c Abs.4 ZPO

Bisher: In dem bisherigen Mustervordruck konnte durch Ankreuzen beantragt werden, dass gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen nicht berücksichtigt werden. An anderer Stelle im Antrag war dies unter Angaben zur Höhe des Einkommens der Unterhaltsberechtigten zu begründen, die nicht berücksichtigt werden sollen.

aktueller Entwurf: Wird ein Antrag nach § 850c Abs.4 ZPO gestellt, ist dieser nicht zu begründen.

Bewertung und Änderungsvorschlag: Da keine Begründung mehr erforderlich ist, können Gläubiger diesen Antrag regelhaft auch dann stellen, wenn Ihnen keine Kenntnisse über ggf. zu berücksichtigendes Einkommen von Unterhaltsberechtigten vorliegen.

Dies führt einerseits zu einer Belastung der Justiz, da eine Anhörung der Schuldner*innen erfolgen muss. Andererseits werden viele Schuldner*innen ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sein, sich gegen diese unberechtigten Anträge zu wehren. Dies wird zumindest in den Fällen, in denen sich Betroffene bereits in Schuldnerberatungsverhältnissen befinden auch zu einer Mehrbelastung bei den Beratungsstellen führen. Diese Klienten müssten zusätzlich aktiv hinsichtlich der passenden Interventionen / des passenden Rechtsbehelfs zum Pfändungsschutz (z.B. Erinnerung nach §766 ZPO) beraten und insbesondere in der Erarbeitung und Umsetzung der Intervention begleitet werden.

Zu befürchten ist, dass dieser zusätzliche Aufwand bei dem bekanntermaßen nicht bedarfsgerecht finanzierten und ausgebauten Schuldnerberatungssystem zu einer weiteren Ausweitung der Wartezeiten führen wird.

Es ist daher erforderlich, dass Gläubiger einen solchen Antrag begründen müssen.

2. Herausgabe von Kontoauszügen

Bisher: Vereinzelt haben Gläubiger*innen mit dem Antrag auf Erlass des PfÜB zusätzlich auch die Herausgabe von Kontoauszügen durch die Schuldner*innen beantragt. Dieser Antrag war jedoch nicht formularmäßig möglich.

Aktueller Entwurf: Im vorliegenden Entwurf können Gläubiger*innen durch Ankreuzen und unter freier Angabe eines selbstgewählten Zeitraumes die Herausgabe der Kontoauszüge durch die Schuldner*innen beantragen.

Bewertung und Änderungsvorschlag: Gerade unter Berücksichtigung der verschärften datenschutzrechtlichen Regelungen ist die Herausgabe von Kontoauszügen kritisch zu hinterfragen, da damit nicht nur das Zahlungsverhalten der Schuldner*innen sondern die Daten schutzwürdiger Dritter offengelegt würden.

Ein Gläubigerinteresse kann jedoch ausschließlich an Einnahmen der Schuldner*innen liegen.

Daher muss es den Schuldner*innen ermöglicht werden, auf Kontoauszügen alle Ausgaben zu schwärzen.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Referentenentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Zum Verband

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

Alle Positionen und Pressemitteilungen unter: www.bag-sb.de/positionen
